

Zu Etlg.-466-1973

Betrifft: Entwurf eines
Gesetzes über die Förderung
des Sports, die NÖ Landes-
sportschule und die Verleihung
von Ehrenzeichen (NÖ Sportgesetz)

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 18. Jänner 1974 mit dem Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Bieder, Binder, Dr. Brezovsky, Graf, Dr. Litschauer, Pospischil, Stangl, Sulzer, Thomschitz, Wiesmayr und Genossen über die Organisation und Förderung des Sports in Niederösterreich (NÖ Sportgesetz) beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

An Stelle des oben genannten Gesetzentwurfes wird der gemäß § 24 der Geschäftsordnung des Landtages von den Abgeordneten Stangler, Dr. Bernau, Blochberger, Ing. Kellner, Rabl und Romeder eingebrachte Gesetzentwurf über die Förderung des Sports, die NÖ Landessportschule und die Verleihung von Ehrenzeichen (NÖ Sportgesetz) unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen in der beiliegenden Form genehmigt.

Begründung:

Dieser Entwurf bot sich vor allem deshalb an, weil er weitergesteckt war und neue Wege beschritt, so u.a. durch Einbeziehung von Ausbildungszentren für Sporttalente an Schulen in die Förderung, durch Schaffung von Landesmeisterschaftsmedaillen und besonders der Bestimmungen über die Errichtung der Landessportschule.

Dem Entwurf sind folgende Erläuternde Bemerkungen beigeschlossen:

"Die Abgeordneten Stangler, Keiblinger, Dipl.Ing. Robl, Reiter, Diettrich, Buchinger, Brunner, Janzsa, Fraissl, Laferl, Ludwig und Genossen, haben am 6. Oktober 1967 dem Landtag einen Gesetzentwurf über die Förderung des Sportes in Niederösterreich (NÖ Sportförderungsgesetz) vorgelegt. Im Motivenbericht wurde damals ausgeführt, daß die Entwicklung des Sportwesens in den letzten Jahrzehnten keinen Zweifel darüber läßt, daß die Aufgabe des Sportes nicht nur darin gelegen ist, gesundheitsfördernd zu wirken. Der Sport ist vielmehr zu einem durch nichts zu ersetzenden Mittel für die Erziehung und geistige Bildung des Einzelnen, zur Erziehung für die und in der Gemeinschaft und für die Entfaltung sozialen Denkens und Verstehens geworden. Diese umfassenden Einflüsse des Sportes auf die Persönlichkeitsbildung führten dazu, daß sich heute nahezu alle Institutionen, die berufen sind, an der Formung der Gesellschaft mitzuwirken, mit dem Sportwesen beschäftigen und versuchen, jenen, die sich die Pflege des Sportes zur Aufgabe gestellt haben, nicht nur die notwendigen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, sondern sie auch finanziell zu unterstützen.

Der erwähnte Gesetzentwurf hat damals bewußt von der Schaffung einer Sportorganisation abgesehen und sich auf die finanzielle Förderung des Sports und auf die Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen durch Verleihung von Ehrenzeichen beschränkt.

Die Bevölkerung hat erkannt, daß die Ausübung des Sportes ein sehr maßgebliches Mittel zur Erhaltung der Gesundheit ist. Die Folge davon war, daß die gegebenen Sportstätten und sportlichen Einrichtungen nicht mehr hinreichten, um den Anforderungen zu entsprechen, obwohl Land und Gemeinden dem Sport jede nur erdenkliche Unterstützung angedeihen ließen. Es war offenkundig, daß eine neue Finanzquelle erschlossen werden mußte, was auch im Jahre 1971 durch das NÖ Sportstättenschillinggesetz

geschehen ist. Die Erträgnisse des Sportstättenschillings waren für die Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes, von Gemeinden und von Vereinen für zweckgebunden erklärt worden. Damit gab es erstmalig gesetzliche Einnahmemöglichkeiten für Sportzwecke.

Zu Gruppe 5 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 1969 stellte der Abgeordnete Buchinger folgenden Resolutionsantrag:

'Die Republik Österreich beabsichtigt, die von den Landesgesellschaften NEWAG und NIOGAS und einigen Sportvereinen in Maria Enzersdorf-Südstadt errichteten Sportanlagen zu übernehmen und zum 'Bundessportzentrum Maria Enzersdorf-Südstadt' auszubauen. Bei diesem Ausbau ist unter anderem an die Errichtung einer Turnhalle mit Spielfeld, eines Konditionstrainingsraumes, von Tennisplätzen und anderen Trainings- bzw. Spielplätzen gedacht. Dem Land Niederösterreich eröffnet sich in diesem Zusammenhang im Rahmen eines NÖ Sportstättenbauprogrammes die Möglichkeit, durch Beteiligung an der Errichtung eines Internatsgebäudes samt den erforderlichen Unterrichtsräumen eine Landessportschule unter Aufwendung eines Minimums an Kosten zu gründen. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Bundesregierung zu erwirken, daß im Falle der Übernahme der Sportanlagen Maria Enzersdorf-Südstadt durch den Bund und Ausbau derselben zum 'Bundessportzentrum Maria Enzersdorf-Südstadt' dem Land die Möglichkeit eröffnet wird, sich am Bau des erforderlichen Internates und der dazugehörigen Unterrichtsräume zu beteiligen und dadurch eine niederösterreichische Landessportschule im Rahmen dieser Bundessportinstitution zu gründen.'

In Verfolgung dieses Antrages hat der Landtag im Juli 1971 beschlossen, dem Bund zum Bundessportzentrum Maria Enzersdorf-

Südstadt ein Darlehen in der Höhe von S 100 Millionen bei einer Zuzählung von 100 % und 4 %iger Verzinsung p.a. dekursiv und kontokorrentmäßig zu gewähren. Die Abberufung des Darlehens erfolgt in den Jahren 1972 bis 1975 in verschiedenen Ausmaßen.

Mit dieser Darlehensgewährung an den Bund hat das Land, entsprechend den Intentionen des erwähnten Resolutionsantrages, den Grundstein für eine Landessportschule gelegt, als nämlich dem Land auf Bestandsdauer der Anlage unter anderem das Recht eingeräumt wurde, bis zu einem Fünftel der Kapazität alle Sportanlagen bzw. Unterkunftsbauten dieses Sportzentrums in Anspruch zu nehmen.

Es ist nun notwendig, im Rahmen eines NÖ Sportgesetzes die Führung und den Betrieb der Landessportschule zu regeln.

Es hat sich gezeigt, daß auch im sportlichen Bereich, vor allem bei der Errichtung und dem Ausbau von Sportstätten, raumordnende Maßnahmen, schon im Hinblick auf das Bemühen die vorhandenen Mittel mit dem bestmöglichen ökonomischen Effekt einzusetzen, erforderlich sind. Ein solches Mittel der Raumordnung stellt der NÖ Sportstättenleitplan dar.

Vor allem aus der Tatsache, daß - wie dargestellt - die Mittel aus dem Sportstättenzuschilling auf Grund der Zweckbindung dem NÖ Sport zukommen müssen, sowie der de facto-Gründung einer NÖ Landessportschule und schließlich wegen des raumordnerischen Bemühens auf dem Gebiete des Sportwesens, erscheint es nunmehr erforderlich zu sein, eine Sportvertretung mit autonomen Rechten und einen Rechtsträger für die Landessportschule zu schaffen. Bei der Regelung der Sportorganisation wurde davon ausgegangen, daß jedwede

Verbürokratisierung und Verkomplizierung einerseits und jedwede Eingriffe in die Selbständigkeit bestehender Organisationen, Verbände und Vereine andererseits weitgehend vermieden werden.

Darüber hinaus war Bedacht zu nehmen, daß sich alle Sportvereine in Niederösterreich, gleichgültig ob sie in übergeordneten Verbänden zusammengefaßt sind oder nicht, in gleicher Weise von der Landessportorganisation vertreten fühlen.

Der Gesetzentwurf trägt desweiteren einem Resolutionsantrag der Abgeordneten Prokop zu Gruppe 5 des Voranschlages für das Jahr 1971 Rechnung, in welchem sie die Landesregierung ersucht, für vielfältige Sportliche Leistungen in den Schulen, sowie in den Sport- und Jugendverbänden, für Kinder von 8 bis 14 Jahren in Anlehnung an gleichartige Abzeichen anderer Bundesländer, ein NÖ Jugendsportabzeichen zu schaffen. Eine diesbezügliche Regelung entspricht auch den gleichgelagerten Intentionen des Landesschulrates für Niederösterreich.

Insoweit im Gesetzentwurf Angelegenheiten geregelt werden, die bereits im NÖ Sportförderungsgesetz, LGBl. Nr. 193/1968, enthalten sind, wird hinsichtlich der kompetenzrechtlichen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers auf die Erläuternden Bemerkungen zu dem erwähnten Gesetz verwiesen. Die Aufgaben des Landessportrates liegen im Bereich des Landes als Träger von Privatrechten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu den §§ 1 und 2:

Im § 1 wurde die Definition des Sports im Sinne des NÖ Sportförderungsgesetzes nicht mehr übernommen, weil sie den mo-

dernen Anforderungen nicht zu entsprechen vermag. Die Sportförderung geht über den Inhalt der Sportdefinition weit hinaus. So z.B. durch die Einbeziehung der Ausbildungszentren der Sporttalente an Schulen, des Spitzensports und des Einsatzes von geprüften Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern.

Die weiteren Änderungen im § 1 Abs. 1 waren erforderlich, weil auf Grund des NÖ Kultur- und Sportstättenerschillinggesetzes, LGBI. 3610-0, auch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei Errichtung und Erhaltung von Sportstätten in den Förderungsbereich miteinbezogen wurden und im § 9 des Entwurfes eine spezielle Regelung über die Sportförderungsmittel getroffen wird.

Zu den §§ 3 und 4:

§ 3 wurde unverändert vom NÖ Sportförderungsgesetz übernommen.

Im § 4 wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß nunmehr - wie zu §§ 1 und 2 ausgeführt - auch Gemeinden und Gemeindeverbände in den Förderungsbereich miteinbezogen wurden.

Im § 4 Abs. 3 wird eine präzisere Abgrenzung zwischen jenen Vereinen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben und auch ihre Tätigkeit auf Niederösterreich erstrecken und zwischen jenen Vereinen, die ihren Sitz nicht in Niederösterreich haben, dadurch getroffen, daß bei letzteren, wenn sich ihre Tätigkeit überwiegend auf Niederösterreich erstreckt und diese im Interesse des Niederösterreichischen Sports gelegen ist, unterschieden wird.

Im § 4 Abs. 4 wird neben dem bisher schon verlangten Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung der erhaltenen

Mittel gefordert, daß die geförderte Sportanlage nachweislich überwiegend für Sportzwecke verwendet wird. Es soll dadurch ausgeschlossen werden, daß Anlagen, die sich für verschiedenartige Zwecke eignen, aus Mitteln der Sportförderung finanziert, aber nicht für diese Zwecke verwendet werden. Die Problematik in diesem Bereich liegt insbesondere bei der Errichtung von Mehrzweckhallen.

Zu den §§ 5 und 6:

Der Landessportrat ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Ihm kommt die Besorgung von Aufgaben des Landes als Träger von Privatrechten zu.

Die Zusammensetzung des Sportbeirates nach dem NÖ Sportförderungsgesetz wurde dem Grundsatz nach übernommen, jedoch im Hinblick auf den erweiterten Aufgabenbereich ein Vertreter des Landesschulrates, ein Vertreter des Fremdenverkehrs und der Geschäftsführer des Landessportrates miteinbezogen. In diesem Zusammenhang darf auf den Motivenbericht zu § 5 des NÖ Sportförderungsgesetzes verwiesen werden.

Die Funktionsperiode des Landessportrates ist gleich jener der Landesregierung.

Im § 5 Absatz 7, in Verbindung mit Absatz 2 Z. 1, wird klar gestellt, daß der Landeshauptmann als Vorsitzender sich durch eine von ihm beauftragte Person vertreten lassen kann und daß dann, wenn es sich um ein Mitglied des Landessportrates handelt, für dieses ein Ersatzmitglied einzuberufen ist.

Die Aufgaben des Landessportrates werden im § 6 demonstrativ aufgezählt. So obliegt ihm die Vertretung der Interessen des Niederösterreichischen Sports, die Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern, die Evidenthaltung

sämtlicher Verbände im Land, die Beratung der Vereine, Gemeinden und Gemeindeverbände in sportlicher Hinsicht, sowie bei Planung, Errichtung und Erwerb von Sportstätten. Die Entwicklung zeigt, daß entsprechend ausgestattete Sportstätten, die den Anforderungen entsprechen sollen, kaum mehr von einer einzelnen Gemeinde, sondern nur im Verband mit anderen, weil sie kapitalintensiv sind, errichtet werden können. Es wird daher die Aufgabe des Landessportrates sein, die Gemeinden dahin zu beraten, daß sie im Wege von Gemeindeverbänden die regionalen Sportbedürfnisse entweder durch groß angelegte Sportzentren oder durch funktionell abgestellte spezielle Einrichtungen befriedigen. Die Beratung bezieht sich auch auf den Landesschulrat für Niederösterreich hinsichtlich der in den Schulen betriebenen sportlichen Betätigung. Die Einflußnahme auf die Verwendung von Sportanlagen hat das rechtspolitische Ziel, daß der Einsatz öffentlicher Mittel allen Vereinen unter bestmöglicher Ausnützung der Sportanlagen zugute kommt. Eine einseitige Bevorzugung, aus welchen Gründen auch immer, soll damit vermieden werden.

Die Aus- und Fortbildung von Sportlehrern, Lehrwarten und Trainern wird unter den förderungswürdigen Zwecken im § 2 aufgezählt. Sie ist auch eine Aufgabe des Landessportrates. Der Einsatz öffentlicher Mittel hierfür fordert eine Koordinierung des Einsatzes dieser Personen, um den bestmöglichen Erfolg zu erreichen.

Der Bau von Sportstätten steht in einem sehr engen Zusammenhang mit den Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Auch hier erscheint im Interesse einer bestmöglichen Nutzung der eingesetzten Mittel eine Koordinierung aller auf diesem Gebiet bestehenden Förderungsmaßnahmen unumgänglich.

Die bedeutendste Aufgabe des Landessportrates ist zweifelsohne die Verfügung über die Verwendung der Sportförderungsmittel. Ein diesbezüglicher Beschluß bedarf vor allem deshalb der Genehmigung der Landesregierung, weil dem Landessportrat eine unmittelbare Verfügungsgewalt über Abgabenerträge zukommt.

Zu § 7:

Die Geschäftsordnung hat die näheren Bestimmungen über die Bestellung des Landessportrates und vor allem über den Geschäftsgang zu treffen. Die Verpflichtung, den Sportfachrat und die einzelnen Sportfachverbände anzuhören, soll gewährleisten, daß den Entscheidungen des Sportrates spezielle Fachgutachten zugrundegelegt werden.

Zu § 8:

Um jeglichen, die Sportförderung belastenden, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung mit der Geschäftsführung beauftragt. Aus diesen Erwägungen und aus Gründen der Koordinierung zwischen dem Amt der Landesregierung und dem Landessportrat soll ein Beamter der zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Geschäftsführer bestellt werden. Um Mehrgeleisigkeiten zu vermeiden, ist ihm unter anderem auch die Leitung der NÖ Landessportschule übertragen.

Zu § 9: Im § 9 Abs. 1 wird auf Landesmittel hingewiesen. Darunter sind nicht nur jene nach Absatz 2 zu verstehen, sondern auch andere Landesmittel, die das Land dem Landessportrat für Förderungszwecke zur Verfügung stellt.

Nach § 5 Abs. 2 des NÖ Kultur- und Sportstättenerschillinggesetzes, LGBl. 3510-0, sind 35 v.H. des Ertrages des Kultur- und Sportstättenerschillings für Zwecke des NÖ Sportförderungsgesetzes

sowie zur Förderung der Errichtung und Erhaltung von Sportstätten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden.

Drei Viertel hievon sind dem Landessportrat zur Verfügung zu stellen. Damit werden dem Landessportrat bestimmte Einnahmen garantiert.

Den Aufwand des Landessportrates trägt das Land, wodurch eine Schmälerung der Förderungsmittel vermieden wird.

Zu § 10:

Wie schon in den Erläuternden Bemerkungen des Näheren ausgeführt, ist im Vertragswege mit dem Bund, dem Land die Inanspruchnahme der Kapazität aller Sportanlagen und Unterkunftsbauten des Bundessportzentrums Maria Enzersdorf-Südstadt bis zu einem Fünftel garantiert. Die Errichtung einer NÖ Landessportschule wird sich auf einen Rechtsakt beschränken können.

Den Aufwand für die NÖ Landessportschule hat das Land aus anderen als jenen im § 5 Abs. 2 des NÖ Kultur- und Sportstättenerschillinggesetzes genannten Mitteln zu tragen.

Die Führung der Landessportschule obliegt dem Landessportrat, die Leitung dem Geschäftsführer. Hinsichtlich der grundsätzlichen Überlegungen betreffend die Führung und Leitung der Landessportschule vgl. Erläuterungen zu § 8.

‘In einem Statut hat der Landessportrat die näheren Bestimmungen über die Führung der Schule und ihren Betrieb zu erlassen. Jedenfalls hat er einen Sportfachrat einzurichten, dem die Vertreter der NÖ Sportfachverbände angehören. Der Leiter der Schule gehört dem Sportfachrat an. Die Geschäfte sind im Rahmen der Schule abzuwickeln.’

Die Aufgaben der Landessportschule sind nur demonstrativ aufgezählt und ergeben sich zum Teil aus § 2, in welchem die förderungswürdigen Zwecke umschrieben werden. Besonders hervorzuheben ist die Durchführung von Fortbildungskursen für Leibeserzieher im Zusammenwirken mit dem Landesschulrat, sowie von Grund- und Fortbildungskursen für Leibesübungen für Erzieher an Berufsschulen. Die Errichtung und Führung einer Beratungsstelle für Sportstättenplanung und -bau ist ein Gebot der Entwicklung auf diesem Gebiet und wird zweifelsohne beitragen, daß einerseits Fehlinvestitionen vermieden werden, andererseits aber auch eine sinnvolle Situierung und Ausstattung von Sportanlagen erreicht wird.

Als Mangel wurde empfunden, daß keine entsprechende internatsmäßige Unterbringung und Betreuung von Niederösterreichischen Spitzensportlern gegeben ist.

Die Bereitstellung von administrativen Einrichtungen für Niederösterreichische Sportfachverbände wird für diese eine besondere Entlastung bringen. Dies vor allem in finanzieller Hinsicht.

Zu § 11:

Diese Bestimmungen wurden vom NÖ Sportförderungsgesetz unverändert übernommen.

Zu § 12:

Einem Bedürfnis der Niederösterreichischen Sportkreise entsprechend, wurde eine Bestimmung über die Verleihung einer NÖ Landesmeisterschaftsmedaille aufgenommen. Es sollen damit die hervorragenden Leistungen von Einzelpersonen, Mannschaften oder Vereinen, die die Meisterschaft erlangt haben, gewürdigt werden. Die Zuständigkeit des Landessportrates ergibt sich aus der Sachbezogenheit zwischen Meisterschaft und Ehrung.

Zu § 13:

Vgl. Hiezu die Erläuternden Bemerkungen - allgemeiner Teil.

Zu § 14:

Bisher hat es an einer Evidenz über die Verbände in Niederösterreich gefehlt. Die Evidenthaltung ist aber eine Grundvoraussetzung für die Führung einer Sportdokumentation und auch eine nicht unmaßgebliche Entscheidungshilfe für die Sportförderung.

Zu § 15:

Dem Landessportrat kommt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Selbstverwaltung zu. Die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung ist demnach zwingend erforderlich."

Entscheidend für den Beschluß war, daß der Entwurf in seiner jetzigen Form im wesentlichen den Vorstellungen der Sportverbände entspricht, wobei das Schwergewicht auf der Bestimmung liegt, daß das Land den Aufwand für die Errichtung, Führung und den Betrieb der Landessportschule zu tragen hat, ohne hiezu Mittel aus den Erträgnissen des Kultur- und Sportstättenzuschillings heranzuziehen.

GRAF
Berichterstatter

Dr. BREZOVSKY
Obmann